

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 144/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
18. Februar 1972

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2.
Februar 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-,
Bundesrichterin	G e y s e r,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Niedersachsen vom 17. März 1971
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Umstritten ist, ob bei der Berechnung der Rente der Klägerin wegen Gewährung von Sachbezügen die höheren Bruttojahresarbeitsentgelte der Tabellen zu Art. 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) zugrunde zu legen sind, obwohl die Beschäftigungszeiten nach Kürzung auf 5/6 (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes -FRG-) nicht mindestens 5 Jahre erreichen (§ 22 Abs. 1 Satz 5 FRG idF des RVÄndG).

Die 1907 geborene Klägerin arbeitete zuerst in der Landwirtschaft ihrer Eltern in Wolhynien und nach der Umsiedlung 1940 auf dem von den Eltern im Warthegau treuhänderisch verwalteten Hof. Von März 1945 bis zur Vertreibung im August 1950 war sie als Haushälterin und Landarbeiterin bei einem polnischen Bauern tätig.

Die Beklagte hatte zunächst die Gewährung von Altersruhegeld abgelehnt, weil die Wartezeit von 180 Kalendermonaten nicht erfüllt sei (Bescheid vom 31. Januar 1967). Nach Anerkennung weiterer Versicherungszeiten im Berufungsverfahren gewährte sie mit Bescheid vom 1. Juni 1970 Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres vom 1. April 1967 an (monatlich 51,70 DM seit 1. Januar 1970). Sie wandte Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG idF des RVÄndG nicht an, weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß während mindestens 5 Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge gewährt worden seien. Sie berücksichtigte für die Jahre 1945 bis 1950 56 Monate Beschäftigungszeit.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat die damals noch gegen den Rentenablehnungsbescheid gerichtete Klage abge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

wiesen (Urteil vom 22. November 1968). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Beklagte verurteilt, "die im Zeitraum vom 1. März 1945 bis 31. August 1950 anerkannten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten gemäß Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG mit den Bruttoarbeitsentgelten der Anlagen 1 und 2 zu Art. 2 § 55 ArVNG anzurechnen und der Klägerin ab 1. April 1967 ein entsprechend höheres Altersruhegeld zu gewähren". Im übrigen - hinsichtlich der Streitpunkte, die im Revisionsverfahren nicht mehr Gegenstand der Entscheidung sind -, hat es die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 17. März 1971).

Das LSG war der Auffassung, nach dem Wortlaut des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG bezögen sich die geforderte Glaubhaftmachung und der geforderte Fünfjahreszeitraum nicht nur auf den Sachbezug, sondern auch auf die Dauer der dem Sachbezug zugrundeliegenden versicherungspflichtigen Beschäftigung. Es gelange nicht zum Ausdruck, daß bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraumes wegen des Tatbestandsmerkmals "versicherungspflichtige Beschäftigung" eine Bindung an die Feststellung der Anrechenbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften, namentlich auch nach § 19 Abs. 2 FRG, § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO), bestehe.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG insoweit aufzuheben, als sie zu einer Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten vom 1. März 1945 bis 31. August 1950 nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG verpflichtet wurde, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

-4-



JLaw – für iOS

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Senat hält die Auslegung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG durch das LSG für nicht rechtswidrig. Die dagegen vorgebrachten Gründe überzeugen nicht.

Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG iVm § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG idF des RVändG ist anzuwenden, wenn der Versicherte Sachbezüge während mindestens 5 Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erhalten hat.

Die Revision wendet sinngemäß ein, bei den "5 Jahren" sei nur die rechtserhebliche Dauer der nach den allgemeinen Vorschriften der RVO, VuVO und des FRG festgestellten Beitrags- und Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die auch bei der Rentenberechnung (§§ 1250, 1255, 1258 RVO) zugrundegelegt sei. § 16 FRG stelle Beschäftigungen in den Vertreibungsgebieten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der BRD gleich; deren Dauer bestimme sich nach § 19 Abs. 2 FRG, wonach nicht nachgewiesene Zeiten zu 5/6 angerechnet werden. "Anrechnen" bedeute, daß bei Anwendung aller Vorschriften, bei denen es auf die Dauer einer gleichgestellten Beschäftigungszeit ankomme, glaubhaft gemachte Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nur in Höhe von 5/6 zu berücksichtigen seien. Nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG müßten die Sachbezüge während der Dauer von 5 Jahren "für" eine versicherungspflichtige Beschäftigung bezogen worden sein, d.h. sie müßten während 5 Jahren Entgelt für eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen sein. Da als Dauer der Beschäftigungszeiten nach dem FRG nur 5/6 der glaubhaft gemachten Zeit zu berücksichtigen seien, könne auf die 5 Jahre des Entgeltbezugs nicht jede Beschäftigungszeit, sondern nur die berücksichtigte Beschäftigungszeit, d.h. die auf 5/6 gekürzte Zeit, angerechnet werden. Es sei nicht ersichtlich, daß bei der nach dem FRG anzurechnenden Dauer von 5/6 unterschieden



- 5 -

werde, für welche Rechtsfolgen die Dauer der Beschäftigung Voraussetzung sei. Die Glaubhaftmachung nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG beziehe sich nur auf den Erhalt von Sachbezügen als Entgelt während mindestens 5 Jahren. Sie ermögliche nicht, eine Beschäftigungszeit von einer längeren Dauer als nach den allgemeinen Vorschriften berücksichtigt werden könne, als glaubhaft gemacht anzunehmen. Die Glaubhaftmachung sei in Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG anstelle des vorher geforderten Nachweises zugelassen worden, weil gerade der Nachweis des Sachbezuges, nicht des Beschäftigungsverhältnisses, für das ohnehin schon Glaubhaftmachung (FRG, VuVO) genüge, in vielen Fällen schwierig war (BABl 1965, 594). Die Gleichbehandlung der Versicherten, die Versicherungszeiten nachweisen müssen, mit den Versicherten, für die dafür die erleichternde Glaubhaftmachung gilt, werde dadurch herbeigeführt, daß bei der letzten Gruppe die zu berücksichtigende Dauer der Beschäftigungszeiten auf 5/6 gekürzt werde. Dieser Gedanke der Gleichbehandlung gelte auch bei Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG.

Der Senat hält diese Auffassung nicht für zutreffend. Wie das LSG mit Recht angenommen hat, bezieht sich die in Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG geforderte Glaubhaftmachung nicht nur auf den Bezug von Sachleistungen neben Barbezügen, sondern auch auf die mindestens 5-jährige Dauer solcher Bezüge für eine ihnen zugrunde liegende versicherungspflichtige Beschäftigung. Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen hat die Klägerin glaubhaft gemacht, daß sie in der Zeit von März 1945 bis zu ihrer Vertreibung im August 1950 - also mehr als 5 Jahre lang - in abhängiger Beschäftigung gestanden und während dieser Zeit in wesentlichem Umfange Sachbezüge erhalten hat. Ihre Beschäftigung steht nach den §§ 15, 16 FRG einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich des FRG gleich. Damit sind für

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Klägerin die Voraussetzungen nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG iVm § 22 Abs. 1 Satz 5 FRG erfüllt. Die Meinung der Revision, an der Voraussetzung der glaubhaft gemachten 5-jährigen Dauer der Sachbezüge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung fehle es deshalb, weil nach § 19 Abs. 2 FRG bei nicht nachgewiesenen - d.h. glaubhaft gemachten - Zeiten nur 5/6 als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet werden und sich die für die Klägerin in Betracht kommende Zeit danach auf weniger als 5 Jahre ermäßige, trifft nicht zu. Gegen eine solche Auslegung spricht schon der Wortlaut des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG. Er stellt nicht auf eine mindestens 5 Jahre dauernde versicherungspflichtige Beschäftigung ab, sondern auf einen mindestens 5 Jahre dauernden Sachbezug für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung. Darin liegt schon ein wichtiger Hinweis für die Auslegung der Vorschrift; sie kann entgegen der Auffassung der Revision nicht zum Ergebnis haben, daß Berechtigte nach dem FRG - das Gleiche gilt für Berechtigte nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960 -, um in den Genuß der Vergünstigungen des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG zu gelangen, statt der hier vorgesehenen Mindestzeit von 5 Jahren eine solche von 6 Jahren glaubhaft machen müssen. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern die gesetzliche Voraussetzung des mindestens fünfjährigen Sachbezuges dadurch beeinträchtigt wird, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung nur zu 5/6 angerechnet wird. Das auch nach § 19 Abs. 2 FRG glaubhaft zu machende weitere Sechstel der versicherungspflichtigen Beschäftigung verliert diese Eigenschaft nicht deshalb, weil es aus besonderen Gründen nicht angerechnet wird. Der hier maßgebliche Wortlaut des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG findet sich in ähnlicher Fassung - jedoch mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren - auch in Abs. 1 dieser Vorschrift. Würde man auch hier die Rechtsauffassung der Beklagten zugrunde legen und die Regelung des § 19 Abs. 2 FRG in



die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 übernehmen (vgl. Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes -FANG-), so würde dies zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, ob die mindestens 10-jährige Beschäftigung ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber stattgefunden hat oder mit Unterbrechungen oder bei mehreren Arbeitgebern. Für eine solche Unterscheidung besteht aber bei der Auslegung des Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG kein Bedürfnis.

Gegen die Auslegung der Beklagten spricht aber vor allem die unterschiedliche Zweckbestimmung der beiden Vorschriften. Während § 19 Abs. 2 FRG der Erfahrung Rechnung trägt, daß es eine 100 %-ige Beitragsdichte in aller Regel nicht gegeben hat, weshalb im Interesse der Gleichstellung des berechtigten Personenkreises mit der einheimischen Bevölkerung die nur glaubhaft gemachten Zeiten um 1/6 gekürzt werden (vgl. Eicher im BABI 1965, 610), trägt Art. 2 § 55 ArVNG der Erfahrung Rechnung, daß Sachbezüge neben Barbezügen früher vielfach unter ihrem tatsächlichen Wert angerechnet wurden. Daß das Gesetz diesem Umstand nicht in allen Fällen durch Erhöhung der Renten Rechnung trägt, sondern eine bestimmte Minstdauer der Bezugszeit verlangt, geschieht nur deshalb, weil aus verwaltungsmäßigen Gründen kürzere Zeiträume mit Sachbezügen außer Betracht bleiben sollen (vgl. Gellhorn im BABI 1965, 596). Daraus erhellt aber, daß die in § 19 Abs. 2 FRG vorgesehene Kürzung - weil anderen Zwecken dienend - nicht in den in Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG vorausgesetzten Tatbestand übernommen werden kann. Vielmehr werden, wenn die nur glaubhaft gemachte fünfjährige Sachbezugszeit wegen der in § 19 Abs. 2 FRG angeordneten Kürzung - wie hier - mit weniger als 5 Jahren angerechnet wird, bei der Rentenfestsetzung der angerechneten Zeit die höheren Werte der Tabellen-Anlage 1 und 2 zugrunde gelegt, von welcher Auf-



fassung auch die Literatur und die Praxis der Versicherungsträger bisher überwiegend ausgegangen sind (Kommentar zur RVO, 4. und 5. Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 6. Aufl., Anm. 36 zu § 1255 RVO, 11. Ergänzung vom 31. 3. 1970; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 702 d II des 29. Nachtrages).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)